

Anlage 4

Instandhaltung und Entstörung

Inhaltsverzeichnis

1	Instandhaltungs- und Entstörungszuständigkeit	3
2	Zulässige bzw. erforderliche Arbeiten im Rahmen der Entstörung	3
3	Ansprechpartner für Endkunden	3

1 Instandhaltungs- und Entstörungszuständigkeit

KUNDE wird für die von ihm genutzten Endleitungen die Instandhaltung und Entstörungen, die während der Nutzungsdauer erforderlich werden, ordnungsgemäß durchführen.

Im Falle einer Störung bei gemeinsam in einem Kabel geführten Endleitungen kann KUNDE ggf. vorhandene Reserveadern benutzen.

Ansonsten hat KUNDE ein neues Kabel zusätzlich zu installieren.

2 Zulässige bzw. erforderliche Arbeiten im Rahmen der Entstörung

Im Rahmen der Entstörung sind die folgenden Arbeiten zulässig:

- Aufprüfen ausschließlich auf die vom Vertragspartner selbst genutzten Endleitungen und die Reserveadern,
- Umschaltung auf Reserveadern,
- Neurangierungen an Verteilern,
- Einziehen von zusätzlichen Kabeln,
- ggf. Anpassung der Dokumentation.

Dabei sind folgende Prinzipien zu beachten:

Eine Beeinflussung der Endkunden des anderen Vertragspartners oder Dritter ist auszuschließen.

3 Ansprechpartner für Endkunden

Es wird sichergestellt, dass die Endkunden jedes Vertragspartners einen eindeutigen Ansprechpartner bei diesem Vertragspartner haben, so dass sich Endkunden des einen Vertragspartners bei Störungen nicht an den anderen Vertragspartner wenden.